

Meldungen

90. REACH-Newsletter der WKÖ

Sehr geehrte REACH-Interessierte,

anbei die aktuellsten Nachrichten zu REACH:

Chemische Roadshow

Durch eine Veranstaltungsreihe in den Bundesländern möchte die WKÖ auf die aktuellsten Entwicklungen im Chemikalienrecht hinweisen. Da es in vielen Bereichen des Chemikalienrechts wesentliche Änderungen gegeben hat, werden mehrere Schwerpunkte gesetzt. Diese sind:

- Auswirkungen der CLP-Verordnung auf den unternehmerischen Alltag
- Sicherheitsdatenblatt - Neue Aspekte; alte Probleme!
- Update zur REACH-Verordnung
- Update zum österreichischen Recht
- Update zum Biozidprodukte- und Pflanzenschutzmittelrecht
- Update zu Explosivstoffen und fluorierten Treibhausgasen

Wir werden Sie regelmäßig über geplante Termine in den Landeskammern informieren. Diese sind für die Monate März, Mai und Juni geplant. Wenn aktuell, finden Sie Informationen zu den Veranstaltungen auch bei Ihrer Landeskammer.

Jetzt sind bereits Anmeldungen für folgende Termine möglich:

- **Dienstag, 25. März 2014, ab 13.00, in Wien**
ACHTUNG: Diese Veranstaltung deckt auch das Burgenland und Niederösterreich ab!
Anmeldung und Programm finden Sie [hier](#).
- **Mittwoch, 26. März 2014, ab 9.00, in Graz**
Anmeldung und Programm finden Sie [hier](#).
- **Terminavisos (Änderungen vorbehalten)**
Mittwoch, 7. Mai 2014, in Salzburg
Donnerstag, 8. Mai 2014, in Klagenfurt
Dienstag, 13. Mai 2014, in Feldkirch

ECHA fordert zusätzliche Informationen zu Zwischenprodukten

Registranten von Zwischenprodukten, die bis lang auf die Aufforderung der ECHA nach REACH Art. 36 (1) Daten nachzureichen, noch nicht reagiert haben, wurden erneut aufgefordert dies zu tun. Nach Erhalt des Schreibens haben Unternehmen einen Monat Zeit, ihre Registrierung zu aktualisieren. Danach leitet die ECHA den Fall an die Vollzugsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats weiter. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Zur Erläuterung:

Art. 36 (1) verpflichtet Unternehmen, alle Informationen, die für die Aufgabenerfüllung unter REACH notwendig sind, mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen diese Informationen einer zuständigen nationalen Behörde oder der ECHA zugänglich gemacht werden. Kritisch betrachtet bedeutet dies:

- 1) Unternehmen müssen Informationen „zugänglich“ machen, d.h. eine aktive Übermittlung ist nicht explizit vorgeschrieben. Bei besonders sensiblen Daten könnte es durchaus zweckmäßiger sein, der Behörde anzubieten, diese Informationen vor Ort im Unternehmen einzusehen. Das ist unserer Meinung rechtlich gedeckt, auch wenn es in der Regel unkomplizierter sein wird, die Daten an die Behörde zu übermitteln.
- 2) Der Begriff „Aufgabenerfüllung“ bezieht sich auf konkrete Aufgaben, die durch die Verordnung festgeschrieben werden. Das wäre z.B. die Erarbeitung eines Dossiers, die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes oder die Bewertung einer Exposition, also Aufgaben, die im Rechtstext klar einer Regelung zu zuordnen sind. Wir stehen aber auf dem Standpunkt, dass z.B. aus einer Zielbestimmung wie z.B. unter Art. 1 (3) keine Informationsübermittlungspflicht entstehen kann. Sollten Sie eine solche Aufforderung bekommen, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit Ihrer zuständigen Fachorganisation aufzunehmen.

Priorisierung zur Zulassung

Die ECHA hat ihre [5. Empfehlung](#) zur Aufnahme von Stoffen in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) veröffentlicht. Bei den betroffenen Stoffen handelt es sich um:

- N,N-Dimethylformamide (DMF), CAS-Nr. 68-12-2;
- Diazene-1,2-dicarboxamide (C,C`-azodi(formamide)) (ADCA), CAS-Nr. 123-77-3;
- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxylated (4-tert-OPnEO, covering well-defined substances and UVCB substances, polymers and homologues), keine CAS-Nr.;
- Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres (Zr-RCF), keine CAS-Nr. Und
- Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres (Al-RCF), keine CAS-Nr.

Die Empfehlung wird nun an die EU Kommission zur weiteren Behandlung (Aufnahme der Stoffe in REACH Anhang XIV) weitergeleitet. Unter anderem hat Österreich im Falle der Al-RCF Bedenken zu der Priorisierung geäußert.

Eine Entscheidung über die Aufnahme der Stoffe aus der 4. Priorisierungsempfehlung der ECHA soll der REACH-Regelungsausschuss in seiner Sitzung im Februar 2014 zur Erweiterung der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) treffen. Der Entwurf der Kommissionsverordnung sieht die Aufnahme aller Stoffe der 4. Priorisierung außer N,N-Dimethylacetamid (DMAC) in den Anhang XIV vor. Für DMAC, ebenfalls ein aprotisches Lösungsmittel wie DMF oder 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP), soll das Verfahren ausgesetzt werden, bis im laufenden Beschränkungsverfahren für NMP eine Entscheidung getroffen wurde. Ungeachtet des Kommissionsentwurfs sieht die 5. Empfehlung der ECHA die Aufnahme von DMF in den Anhang XIV vor.

REACH Evaluierungsbericht 2013: Ergebnisse und Empfehlungen der Dossierevaluierung
Die ECHA hat heute ihren [Fortschrittsbericht zur Dossier- und Stoffbewertung für 2013](#) auf ihrer Website veröffentlicht. Einen guten Überblick über die Berichtsinhalte und ECHA's Botschaften an Registranten geben die „[Facts and Figures – Evaluation Report 2013: Knowing more, getting safer](#)“

Die ECHA-Empfehlungen für Registranten beziehen sich auf die folgenden 4 Aspekte:

- 1) Halten Sie Ihr Dossier aktuell.
- 2) Wie verhalten Sie sich, wenn Sie eine Entscheidung bzw. einen Entwurf erhalten.
- 3) Erläutern Sie Abweichungen von den Standardtestmethoden.
- 4) Der Stoffsicherheitsbericht soll tatsächliche Verwendungen und Risiken beinhalten.

Mehr dazu [hier](#).

Wie überprüft ECHA die Qualität von Dossiers?

ECHA führt zwei Arten von Prüfungen durch: 1) Eine allgemeine Prüfung des gesamten Dossiers und 2) eine gezielte Prüfung auf spezifische Endpunkte. Erfahren Sie [hier](#) mehr dazu.

Zusammenfassung des Arbeitsprogramms 2014 verfügbar

Auf der Webseite der ECHA finden Sie das [Arbeitsprogramm 2014](#), welches die Hauptziele für dieses Jahr aufzeigt, sowie eine [Zusammenfassung](#) dessen.

Neues von der Widerspruchskammer zu Read-across

Die Widerspruchskammer folgerte, dass ein Read-across-Vorschlag eine klare Begründung benötigt, die zeigen muss, dass ein betroffener Stoff 1) strukturelle Ähnlichkeit oder 2) wahrscheinlich ähnliche Eigenschaften wie ein anderer Stoff, auf den Bezug genommen wird, hat. Es obliegt dem Registranten zu erklären, wie und warum die Ähnlichkeiten der Eigenschaften das Ergebnis der strukturellen Ähnlichkeit ist. Näheres dazu finden Sie [hier](#).

Ergebnisse der ECHA KMU-Umfrage zur Registrierungsfrist 2013

Die [Umfrage](#) ist online verfügbar und bietet einen Einblick in die Situation von KMU bei der Registrierung im vergangenen Jahr. Die Ergebnisse werden der ECHA dazu dienen, sich besser auf die letzte Frist 2018 vorzubereiten.

Seminar und Workshop zum Zulassungsantrag

Beide werden vom 28. bis 30. April 2014 von der ECHA angeboten. Das Ziel ist es, Betroffenen den Ablauf der Zulassung näher zu bringen und diesen durch deren Feedback zu verbessern. Insbesondere ist der Workshop für Unternehmen vorgesehen, die eine Zulassung vorbereiten bzw. einreichen möchten. Die Teilnehmerzahlen sind beschränkt. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Workshop zur Zulassung von Chromaten - 27. & 28. März in Brüssel

Gemeinsam mit Cefic und Euromeatux organisiert ECHA einen Workshop zum Zulassungsantrag für Chromate. Der Workshop soll notwendiges Wissen über den Ablauf des Zulassungsantrags erläutern. Die Veranstaltung möchte Hersteller, Formulierer und nachgeschaltete Anwender ansprechen. Die Teilnahme ist beschränkt. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

ECHA Stakeholders' Day

Die neunte Stakeholders' Day Konferenz findet am 21. Mai 2014 in ECHAs Konferenzcenter in Helsinki statt. Melden Sie sich [hier](#) an.

Chemikalien für Forschung und Entwicklung

Eines der Ziele von REACH ist die Stärkung der Innovationskraft. Deshalb können Chemikalien, die in der prozessorientierten Forschung und Entwicklung (PPOED) Verwendung finden, für eine bestimmte Zeit von der Registrierung ausgenommen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Informationsweitergabe zur sicheren Verwendung von Gemischen

Im Rahmen der s.g. ENES-Gruppe wurde eine Methodensammlung zur Unterstützung der Kommunikation in der Lieferkette für Gemische erstellt. Diese soll einen Überblick darüber geben, welche Ansätze bereits verfügbar sind und Anwendung finden. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Bestimmung einer sicheren Exposition beim Menschen

Bewertungsfaktoren spielen eine wichtige Rolle bei der Bewertung, ob chemische Stoffe gesundheitsgefährdend sind. Sie sind die Grundlage, wie toxikologische Informationen, welche meist auf Tierversuchen beruhen, auf den Menschen übertragen werden können. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Aktuelle Webinare

- Sichere Verwendung von Nanomaterialien unter REACH Teil 3: Exposition und Risikoeinschätzung. [Hier zum Webinar](#).

Neues zu den Leitlinien

- Aktualisierung der [Leitlinie](#) für die Vorbereitung eines Annex XV Dossiers zur Identifizierung von besonders besorgniserregenden Stoffen
- Aktualisierte [Leitlinie](#) zu den Sicherheitsdatenblättern wurde in 22 Sprachen übersetzt und ist jetzt verfügbar

Aktuelle öffentliche Konsultationen

Öffentliche Konsultationen sind oft der erste Schritt zu strengeren Regelungen. Deshalb ist es wesentlich, dass betroffene Unternehmen und Interessensvertretungen möglichst rasch reagieren und fachlich fundierte Argumente in die weiteren Entscheidungsprozesse einbringen können. Beachten Sie dabei unbedingt, dass vermutlich nur wenige Prozesse für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten relevant sind und konzentrieren Sie sich auf diese.

Bei Betroffenheit empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Rasche Kontaktaufnahme mit Ihrer Fachorganisation/Ihrem Fachverband zur Vorab-Information.
2. Fristgerechte Übermittlung einer Stellungnahme (Bitte beachten Sie, dass die hier angegebenen Fristen offizielle ECHA-Fristen sind. Die jeweilige Frist für Ihre Fachorganisation endet in der Regel rund 10 Tage früher.).

Sollten Sie Kontaktdaten benötigen, finden Sie diese auf www.wko.at oder schicken Sie uns ein kurzes Mail und wir helfen Ihnen dabei, einen Ansprechpartner zu finden.

Beschränkung:

- Verwendung von Nonylphenol (verzweigt und geradkettig sowie verzweigt und geradkettig, ethoxyliert / Nonylphenol, branched and linear and Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated) in Textilien
- 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) in industrieller Verwendung

Die Konsultationen enden am 18. März 2014.

Mehr dazu [hier](#).

Harmonisierte Einstufung:

- Thiacloprid
- tert-Butylhydroperoxid

Die Konsultationen enden am 21. März 2014.

- Chloralose (INN)

Die Konsultation endet am 28. März 2014.

Mehr dazu [hier](#).

Testvorschläge:

- 14 Testvorschlag, Frist bis 17. März 2014
- 68 Testvorschlag, Frist bis 4. April 2014

Auf Grund des Umfangs finden Sie Details [hier](#).

Zulassungsanträge:

- 4 zu Diarsentrioxid, Frist bis 9. April 2014
- 6 zu Bleisulfochromat Gelb (C.I. Pigment Yellow 34), Frist bis 9. April 2014
- 6 zu Bleichromatemolybdatsulphat Rot (C.I. Pigment Red 104), Frist bis 9. April 2014

Auf Grund des Umfangs finden Sie Details [hier](#).

Registry of intentions:

- Harmonisierte Einstufung
 - o Cobalt und Cobaltverbindungen (werden noch spezifiziert)
 - o Siliziumcarbid-Fasern (werden noch spezifiziert)
 - o S-Methopren
 - o Cyproconazol (ISO)

Mehr dazu [hier](#).

Wie kommt es zu öffentlichen Konsultationen?



Ein neuer Leitfaden der Wirtschaftskammer Österreich gibt einen Überblick über EU-weite chemikalienrechtliche Risikomanagementinstrumente. Dazu zählen neben der harmonisierten Einstufung vor allem die Zulassung und die Beschränkung unter REACH.

Dieser Leitfaden soll Unternehmen und Interessenvertretern als Hilfestellung zum zeitgerechten und zielgerichteten Handeln dienen. Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung der unterschiedlichen Instrumente für Unternehmen und deren Ablauf im Gesetzgebungsprozess erläutert. Das soll betroffenen Unternehmen helfen, sich frühzeitig auf kommende Maßnahmen vorzubereiten und aktiv am Gesetzgebungsprozess mitzuwirken.

Diese Publikation und einige weitere zum Thema Chemikalienrecht finden Sie auf unserer Webseite unter: www.wko.at/reach

REACH INTENSIV-SEMINAR

Teil 1: 4. - 6. Juni 2014, Ingolstadt, Deutschland

Teil 2: 8. - 10. Oktober 2014, Wien, Österreich

(kostenpflichtig)

Mehr dazu [hier](#).

Die online REACH-Informationssseite

erreichen Sie via www.wko.at/reach

Ihr REACH-Newsletter-Team

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das REACH-Newsletter-Team via dalibor.krstic@wko.at.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen
Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!